

Regierungsratsbeschluss

vom 24. April 2007

Nr. 2007/652

Teilrevision der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung / Aufhebung der Verordnung über die Schutzaufsicht

1. Erwägungen

1.1 Allgemeines

Der Bund hat den Neuen Allgemeinen Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuches in der Fassung vom 13. Dezember 2002 (BBI 2002 8240) und das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (BBI 2003 4445) auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt. Dies bedingt minimale Anpassungen des kantonalen Gesetzes über den Vollzug von Strafen und sichernden Massnahmen vom 3. März 1991 (BGS 331.11), das neu heisst: Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung. Der Kantonsrat hat die notwendigen Änderungen des kantonalen Vollzugsgesetzes am 13. Dezember 2006 beschlossen (Beschluss Nr. RG 133/2006). Das kantonale Recht wurde bloss nachgeführt mit dem Ziel der Übereinstimmung mit dem Bundesrecht. Bei dieser Gelegenheit wurden die kantonsinternen Änderungen mitberücksichtigt, die sich im Rahmen der Gesetzgebung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOG; BGS 122.111) ergeben haben. Die Gesetzesrevisionen von Bund und Kanton bedingen nun Anpassungen auf der Stufe Verordnung, konkret der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen vom 5. November 1991 (Strafvollzugsverordnung; BGS 331.12). Auch hier wird das Recht bloss nachgeführt, d.h. in Übereinstimmung mit den übergeordneten Bestimmungen gebracht. Zudem werden die Änderungen der Gesetzgebung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung berücksichtigt. Wo nötig, werden die Normen dem gelebten Alltag angepasst.

Darüber hinaus kann die Verordnung über die Schutzaufsicht vom 23. Februar 1993 (BGS 326.2) aus folgenden Gründen aufgehoben werden:

Die Schutzaufsicht dient zwei Zielen: Einerseits soll sie den betreuten Personen Hilfe leisten (Stichworte: Wohnung, Arbeit, Versicherungen, soziales Netz, Krankenkasse, Schuldensanierung usw.), andererseits soll sie den Behörden als Informationsquelle dienen (Stichwort: Beaufsichtigung). Mit der Zeit wurde dieses Instrument mit der sog. durchgehenden Betreuung erweitert. Sinn dieses ganzen Instrumentes, welches heute gemeinhin als "Bewährungshilfe" bezeichnet wird, ist es einerseits, für die Dauer des Strafverfahrens und des Strafvollzuges eine soziale Betreuung sicherzustellen, andererseits Personen nach ihrem Austritt aus einem Gefängnis zu begleiten und zu betreuen. Diese Aufgabe ist über Jahre mit den erhöhten Anforderungen an die Betreuungsdichte als bestem Schutz vor einem Rückfall zu einem unverzichtbaren Teil des Strafvollzuges geworden. Entsprechend hat dies auch Aufnahme in den Neuen Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches gefunden, der seit dem

1. Januar 2007 gilt. Nach diesem sind die Kantone verpflichtet, diese Aufgabe unter der Bezeichnung "Bewährungshilfe" und "Soziale Betreuung" zu erfüllen (vgl. Artikel 93 ff. und 96 Neuer Allgemeiner Teil Strafgesetzbuch, BBl 1999 1979). Nach Neuem Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches gehört dieses Instrument nun zum festen Aufgabenbeschrieb der Bewährungshilfe als Organ des Strafvollzuges.

Vor 1993 hatte im Kanton eine private Organisation (Schutzaufsichtskommission) aus freiwilligen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die Funktion der Schutzaufsicht wahrgenommen. Im Rahmen der Einführung des kantonalen Gesetzes über den Vollzug von Strafen und sichernden Massnahmen vom 3. März 1991 (Strafvollzugsgesetz; BGS 331.11), zeigte sich die Notwendigkeit, die Schutzaufsicht in eine staatliche Dienststelle zu überführen. Dies wurde in Form eines Kantonsratsbeschlusses vom 26. Januar 1993 getan (BGS 326.1). Die Aufgabe wurde der (bereits damals bestehenden) Bewährungshilfe übertragen. Da das Bundesrecht bezüglich Schutzaufsicht keine näheren Bestimmungen kannte, musste der Kanton darüber selber legislieren. Der Regierungsrat erliess deshalb die Verordnung über die Schutzaufsicht vom 23. Februar 1993 (BGS 326.2).

Mit dem Neuen Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches ist die Situation nun anders. Die Führung der "Bewährungshilfe" und der "Sozialen Betreuung" ist bundesrechtlich als Aufgabe der Kantone festgeschrieben. Die Materie ist durch das Bundesrecht selber geregelt. Die Bewährungshilfe als Dienststelle ist nach dem Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 (RVOG; BGS 122.111) dem Amt für öffentliche Sicherheit zugeordnet und damit Teil der Zentralverwaltung. Die Verordnung über die Schutzaufsicht vom 23. Februar 1993 ist somit als spezieller Erlass überflüssig geworden und kann deshalb aufgehoben werden. Die noch zu regelnden Details werden in das Strafvollzugsgesetz bzw. in dessen Vollzugsverordnung überführt (siehe unten).

1.2 Kommentar zu den einzelnen Änderungen der Strafvollzugsverordnung

§ 1 Neu ist das Departement des Innern zuständig.

§ 2 Absatz 1 Der Begriff "Schutzaufsicht" ist zu ersetzen durch den neuen Begriff "Bewährungshilfe".

§ 2 bis Hier wird eingefügt, was aus der aufgehobenen Verordnung über die Schutzaufsicht vom 23. Februar 1993 (BGS 326.2) zu übernehmen ist. Die Dienststelle Bewährungshilfe übernimmt die Aufgaben, die das Schweizerische Strafgesetzbuch in Artikel 93 und 96 mit den Begriffen "Bewährungshilfe und Soziale Betreuung" umschreibt.

§ 2 ter verweist auf die Möglichkeit, den Fonds der Bewährungshilfe gemäss Kantonsratsbeschluss vom 26. Januar 1993 (BGS 326.1) für die Zwecke der Bewährungshilfe und Sozialen Betreuung im Sinne des StGB verwenden zu dürfen. Die bewährte Praxis wird weitergeführt.

§ 2 quater statuiert die Meldepflicht, um sicherzustellen, dass die Bewährungshilfe die zum korrekten Vollzug ihrer Aufgaben notwendigen Personenangaben erhält.

§ 4 Anpassen sind die aktuellen Bezeichnungen der betroffenen Dienststellen. Der Klarheit halber ist zu unterscheiden zwischen der "Dienststelle Bewährungshilfe" als Bezeichnung einer Organisations-

einheit im Amt für öffentliche Sicherheit (in Absatz 1), und der "Bewährungshilfe" als staatlicher Unterstützungsmassnahme für Verurteilte (in Absatz 2).

§ 5 Die verschiedenen Formen des Freiheitsentzuges sind hier zu nennen. Diejenigen Formen, die es nicht mehr gibt, sind zu streichen. Die Arreststrafen für Militärarrestanten werden gestützt auf einen separaten Vertrag seit längerem im Wohnheim Bethlehem in Wangen und nicht mehr in Balsthal vollzogen.

§ 6 Hier ist klarzustellen, dass die Eintrittskontrolle für alle Gefangenen gilt, unabhängig des Grundes für die Einweisung. Die fotografische Erfassung der Gefangenen (in der Regel beim Eintritt) wird aus Gründen der Rechtssicherheit ausdrücklich als Massnahme zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Untersuchungsgefängnissen genannt. Die Fotos dienen der Identifikation der Gefangenen und dem Ausschluss von Verwechslungen. Die übrigen Bestimmungen zur Leibesvisitation und Untersuchung der Kleidungsstücke werden wie bestehend ohne Änderungen übernommen.

§ 20 Die altrechtliche Vollzugsform der Halbfreiheit heisst neu Wohn- und Arbeitsexternat.

§ 25 Hier ist der Verweis auf das Bundesrecht anzupassen.

§ 26 Die Voraussetzungen der Halbgefängenschaft sind neu im Bundesrecht selber umschreiben.

§ 30 Die kantonalen Bestimmungen sind dem Bundesrecht anzupassen.

§ 32 Die gemeinnützige Arbeit ist neu eine Sanktionsform, d.h. der Richter ordnet diese im Urteil an, und nicht mehr die Vollzugsbehörde. Die entsprechenden Bestimmung sind deshalb ersatzlos zu streichen.

§ 33 Alle Bestimmungen zu den Voraussetzungen der gemeinnützigen Arbeit sind, weil neu im Bundesrecht selber geregelt, zu streichen. Nach den neuen Grundsätzen der Verwaltungsorganisation und -führung ist die Genehmigungspflicht des Gesamtregierungsrates für Verträge, die das Departement des Innern mit einzelnen Arbeitgebern zwecks Vollzuges der gemeinnützigen Arbeit abschliesst, nicht mehr notwendig, zumal der Staat aus diesen Verträgen mit ausschliesslich operativen Details über die Abwicklung der gemeinnützigen Arbeit finanziell nicht verpflichtet wird.

§ 36 Hier ist der Verweis auf das Bundesrecht anzupassen.

§ 37 Hier ist der Verweis auf das Bundesrecht anzupassen.

§ 41 Hier ist der Verweis auf das Bundesrecht anzupassen.

§ 62 Hier ist einzufügen, dass der Regierungsrat die Mitglieder der Kommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit wählt, unter Vorbehalt des Wahlrechts des Konkordates. Die offene Formulierung ist notwendig, um operativen Spielraum zu erhalten. Die inhaltlichen Aufgaben der Kommission sind durch das Bundesrecht selber festgelegt. Wie die Kommission zusammengesetzt sein und arbeiten wird, wird im Schosse des Strafvollzugskonkordates der Nordwest- und Innerschweiz entschieden, bei dem der Kanton Mitglied ist. Nähere Bestimmungen zu Aufgaben, Kompetenzen und Organisation sind somit auf Stufe Kanton nicht notwendig.

4

2. **Beschluss**

Siehe nächste Seite.

Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen (Strafvollzugsverordnung) / Aufhebung der Verordnung über die Schutzaufsicht

RRB Nr. 2007/652 vom 24. April 2007

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 79 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾ und auf § 43 des Gesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung vom 3. März 1991²⁾

beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen (Strafvollzugsverordnung) vom 5. November 1991³⁾ wird wie folgt geändert:

Titel und Ingress lauten neu:

Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung (Strafvollzugsverordnung)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 43 des Gesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung vom 3. März 1991⁴⁾

§ 1 Sachüberschrift lautet neu:

§ 1. Zuständigkeit

§ 1 Absatz 1:

Der Begriff "Polizei-Departement" wird ersetzt durch "Departement".

§ 1 Absatz 3 lautet neu:

³⁾ Es ist insbesondere zuständig für die bedingte und probeweise Entlassung, die Aufhebung der therapeutischen Massnahmen und für die Massnahmen nach Artikel 95 Absatz 4 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB).

§ 2 Absatz 1:

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 331.11.

³⁾ GS 92, 236 (BGS 331.12).

⁴⁾ BGS 331.11.

Der Begriff "Schutzaufsicht" wird ersetzt durch "Bewährungshilfe".

§ 2^{bis} wird eingefügt:

§ 2^{bis}. *Dienststelle Bewährungshilfe*

Die Bewährungshilfe und die soziale Betreuung nach Artikel 93 und 96 StGB für Personen über 18 Jahre wird von der Dienststelle Bewährungshilfe ausgeübt.

§ 2^{ter} wird eingefügt:

§ 2^{ter}. *Fonds Bewährungshilfe*

¹ Für die Unterstützung von Härtefällen besteht ein Fonds¹ .

² Die Dienststelle Bewährungshilfe kann ihren Klienten und Klientinnen zur Überbrückung von Notsituationen aus diesem Fonds kleinere Zuschüsse oder kurzfristige unverzinsliche Darlehen ausrichten.

§ 2^{quater} wird eingefügt:

§ 2^{quater}. *Meldung*

Die zuständigen Behörden melden der Dienststelle Bewährungshilfe alle eingewiesenen Personen sowie diejenigen Personen, bei welchen Bewährungshilfe angeordnet wurde.

§ 4 Absatz 1:

Der Begriff "Schutzaufsicht" wird durch "die Dienststelle Bewährungshilfe" ersetzt.

§ 4 Absatz 2:

Der Begriff "Polizei-Departement" wird ersetzt durch "Departement". Der Begriff "Schutzaufsicht" wird ersetzt durch "Bewährungshilfe, soziale Betreuung".

§ 5 Absatz 1 Buchstaben a, b, e und f lauten neu:

¹ In den Untersuchungs- und Bezirksgefängnissen werden insbesondere vollzogen:

- a) Untersuchungs- und Sicherheitshaft;
- b) kurze Freiheitsstrafen nach Artikel 41 StGB;
- e) Ersatzfreiheitsstrafen nach Artikel 36 StGB;
- f) Freiheitsentzug bei Jugendlichen bis zu einer Dauer von 6 Monaten;

§ 5 Absatz 1 Buchstaben h und k werden aufgehoben.

§ 5 Absatz 2 lautet neu:

² Arreststrafen nach Militärstrafgesetz (MStG) vom 13. Juni 1927²) werden im Wohnheim Bethlehem vollzogen.

§ 6 lautet neu:

¹) BGS 326.1.

²) SR 321.0.

§ 6. Eintrittskontrolle und Erfassung

¹ Eintretende Gefangene haben alle Gegenstände vorzulegen, die sie mit sich führen. Sie können beim Eintritt und bei Bedarf auch während des Aufenthaltes im Gefängnis abgetastet werden und ihre Kleider können untersucht werden.

² Gefangene können fotografiert werden.

§ 20 lautet neu:

§ 20. Wohn- und Arbeitsexternat

¹ Die einweisende Instanz verfügt nach Anhören der Verwaltung der Strafanstalt Oberschöngrün und nach den Voraussetzungen nach Artikel 77a StGB über den Vollzug in Form des Arbeitsexternates, welches in einem anerkannten Übergangsheim vollzogen wird.

² Der Insasse im Arbeitsexternat arbeitet in einem öffentlichen oder privaten Unternehmen und bezieht einen Lohn.

³ Wenn die Voraussetzungen nach Artikel 77a Absatz 3 StGB erfüllt sind, verfügt die einweisende Instanz den Vollzug in der Form des Wohn- und Arbeitsexternats.

⁴ Die Durchführung richtet sich nach den Richtlinien des Konkordates.

§ 25 Absatz 1 lautet neu:

¹ Freiheitsstrafen bis zu 12 Monaten werden nach Artikel 77b und 79 Absatz 1 StGB in der Form der Halbfangenschaft vollzogen.

§ 26 wird aufgehoben.

§ 30 Absätze 1 und 2 lauten neu:

¹ Freiheitsstrafen bis zu 4 Wochen können tageweise vollzogen werden (Artikel 79 Absatz 2 StGB).

² Die Strafabschnitte müssen ein Mehrfaches von 24 Stunden betragen, ausgenommen bei einem Strafrest von 1 Tag. Strafen bis zu 7 Tagen müssen innert 6 Wochen, Strafen bis zu 14 Tagen innert 12 Wochen, Strafen bis zu 21 Tagen innert 18 Wochen und Strafen bis zu 28 Tagen innert 24 Wochen verbüsst sein.

§ 32 wird aufgehoben.

§ 33 lautet neu:

§ 33. Durchführung der gemeinnützigen Arbeit

Zur Durchführung der gemeinnützigen Arbeit kann das Departement private Institutionen beziehen und mit diesen Vereinbarungen abschliessen.

§ 33^{quater} Absatz 2:

Der Begriff "Halbfreiheit" wird ersetzt durch "Wohn- und Arbeitsexternat".

§ 33^{quinquies}: Der Begriff "Departement des Innern" wird ersetzt durch "Departement".

§ 36 lautet neu:

§ 36. *Massnahmenvollzugskosten;*

Verwahrung und lebenslängliche Verwahrung

Die Kosten der Verwahrung nach Artikel 64 StGB werden vom Staat zu Lasten des Strafvollzugskredites des Departementes übernommen.

§ 37 Absatz 1 Einleitungssatz lautet neu und Absatz 1^{bis} wird eingefügt:

¹ Die Kosten der stationären therapeutischen Massnahmen (Artikel 59 – 61 StGB) und der ambulanten Behandlung (Artikel 63 StGB) werden, falls sie noch von den von der Massnahme Betroffenen selbst bestritten werden können (Artikel 380 Absatz 2 StGB), unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten (Artikel 328 ZGB) wie folgt getragen:

(Rest unverändert)

^{1bis} Für die Kosten der Schutzmassnahmen des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz JStG) vom 20. Juni 2003¹), welche der Kanton nach Artikel 43 Absatz 1 Jugendstrafgesetz im interkantonalen Verhältnis zu tragen hat, ist die Wohngemeinde nach § 38 Absatz 2 dieses Gesetzes kostenpflichtig.

§ 40:

Der Begriff "Polizei-Departement" wird ersetzt durch "Departement".

§ 41 lautet neu:

§ 41. *Ausländische Verurteilte*

Die Kosten der Massnahmen gegenüber ausländischen Staatsangehörigen werden, wenn der Kanton Solothurn Urteilskanton ist, vom Staat getragen, und zwar zulasten des Strafvollzugskredites des Departementes, wenn es sich um Verwahrungen nach Artikel 64 StGB handelt, zulasten des Massnahmenvollzugskredites des Sozialamtes, wenn es sich um Massnahmen nach § 35 handelt. Die internationalen Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

§ 62^{bis} wird eingefügt

§ 62^{bis}. *Kommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit*

¹ Unter Vorbehalt einer abweichenden Regelung des Konkordates wählt der Regierungsrat die Mitglieder der Kommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit.

² Aufgaben, Organisation und Kompetenzen richten sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches in Verbindung mit den entsprechenden Beschlüssen des Konkordates.

II.

Die Verordnung über die Schutzaufsicht vom 23. Februar 1993²) wird aufgehoben.

¹) SR 311.1.

²) GS 92, 709 (BGS 326.2).

III. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Schwaller'.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Amt für öffentliche Sicherheit – Reg. KK0518

Freiheitsentzug und Betreuung (4)

Straf- und Massnahmenvollzug (2)

Staatskanzlei SAN (Einleitung Einspruchsverfahren)

Fraktionspräsidien (4)

GS

BGS

Parlamentdienste

Veto Nr. 147 Ablauf der Einspruchsfrist: 5. Juli 2007.